

**Gesellschaftsvertrag**

**der**

**KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG**

Änderungen Stand: 14.10.2014

**§ 1**  
**Firma, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

**KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG.**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Swisttal-Miel.

**§ 2**  
**Gesellschaftszweck**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Behandlung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen und die Vermarktung aller dabei anfallenden Stoffe sowie das Halten und Betreiben der hierfür erforderlichen Anlagen. Die Gesellschaft verrichtet ihre Tätigkeit für die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH. Sie wird ihren Umsatz im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises und mit Aufträgen erwirtschaften, die sie von der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft erhält.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens im Sinne des Abs. 1 zu fördern. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen, sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

**§ 3**  
**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschaft beginnt im Außenverhältnis mit der Eintragung im Handelsregister.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ~~Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.~~

## § 4

### Gesellschafter, Kapitalanteile, Haftsumme

- (1) Komplementärin ist die KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Swisttal-Miel. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) Als Kommanditisten ~~sind~~ ist beteiligt:
  - a) die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Siegburg,  
mit einem Kapitalanteil von € 5401.000,00  
(~~54~~ 100 %)
  - b) ~~die REMONDIS Trade and Sales GmbH, Viersen,~~  
mit einem Kapitalanteil von ~~€ 490,00 (49 %).~~
- (3) Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
- (4) Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.
- (5) Jeder Kommanditist soll stets in dem Verhältnis, in dem er am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist, auch am Stammkapital der Komplementärin beteiligt sein. Jeder Kommanditist verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter, alles seinerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun.

## § 5

### Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalkonto, ein Rücklagekonto, ein Verlustvortragkonto und ein Darlehenskonto geführt.
- (2) Auf dem Kapitalkonto wird der Kapitalanteil des Kommanditisten gebucht; es ist unverzinslich. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe des Kapitalkontos.
- (3) Auf dem Rücklagekonto werden die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben und Verluste bis zur Höhe des Guthabens belastet. Das Konto ist unver-

zinslich. Die Gesellschafter können mit der Mehrheit aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Darlehenskonten des Kommanditisten umgebucht wird.

- (4) Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, eventueller Ausgaben- und Aufwendungsersatz sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Die Darlehenskonten sind in Soll und Haben nach der Staffelmethode mit 2% p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.
- (5) Auf dem Verlustvortragkonto werden die Anteile des Kommanditisten am Verlust der Gesellschaft verbucht, welche nicht durch ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto gedeckt sind. Das Konto ist unverzinslich.
- (6) Für die Komplementärin wird ein Verrechnungskonto gebildet. Auf diesem Verrechnungskonto werden insbesondere Aufwendungsersatz und Vorabvergütung sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin gebucht. Das Verrechnungskonto ist im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit 2 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

## § 6

### Geschäftsführung, Vertretung, Kontrollrechte

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Kommanditgesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Vertretungsbefugnis der Komplementärin im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Im Innenverhältnis bedarf die Komplementärin unbeschadet nach gesetzlichen Bestimmungen bestehender Zustimmungserfordernisse bei den in § 9 Abs. 2 lit. ~~eb)~~ bis ~~de)~~, ~~ih)~~ und ~~bis jg)~~ bezeichneten Rechtsgeschäften der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung und bei den in § 11 Abs. 5 bezeichneten Rechtsgeschäften der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Macht ein Kommanditist von seinem Widerspruchsrecht nach § 164 HGB Gebrauch, so entscheiden auf Antrag der Komplementärin die Gesellschafter durch Beschluss über die Vornahme der Handlung.

- (4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung ~~und den Aufsichtsrat~~ über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, mindestens im Abstand von drei Monaten schriftlich zu unterrichten. Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfange des § 51a Abs. 1 und 2 GmbHG zu.

## **§ 7**

### **Aufwendungen der Komplementärin**

- (1) Die Gesellschaft erstattet der Komplementärin alle Aufwendungen, die ihr unmittelbar aus der Geschäftsführung der Gesellschaft entstehen oder stellt diese davon auf Verlangen der Komplementärin frei. Wird der Komplementärin Aufwand zuzüglich darauf entfallender Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und ist die Komplementärin zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist Aufwand nur der Nettobetrag ohne Umsatzsteuer; anderenfalls ist Aufwand der volle Rechnungsbetrag. Besteht der Anstellungsvertrag mit Geschäftsführern zwischen den Geschäftsführern und der Komplementärin, sind Gehälter und Tantiemen der Geschäftsführer, auch wenn letztere nach dem Erfolg der Gesellschaft bemessen werden, Aufwand der Komplementärin i.S.v. Satz 1, und zwar auch dann, wenn aus Vereinfachungsgründen Gehälter und Tantiemen unmittelbar von der Gesellschaft an die Geschäftsführer gezahlt werden sollten. Zu den zu erstattenden Aufwendungen der Komplementärin zählen u.a. nicht eine etwaige Vermögenssteuer und die Körperschaftssteuer nebst Zuschlägen, die die Komplementärin zu zahlen hat.
- (2) Zusätzlich erhält die Komplementärin eine Haftungsprämie in Höhe von 5 % zzgl. Umsatzsteuer des zum Ende des Geschäftsjahres bestehenden Eigenkapitals im Sinne der §§ 266 Abs. 3 A, 272 HGB.
- (3) Die an die Komplementärin gemäß Abs. 1 und 2 zu leistenden Zahlungen bilden für die Abrechnung zwischen den Gesellschaftern Aufwand.

## **§ 8**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss von der Komplementärin unverzüglich einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist. Wird dem Verlangen eines Gesellschafters nach Einberufung einer Gesellschaf-

terversammlung nicht unverzüglich entsprochen, kann der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung und Ankündigung bewirken.

- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin einberufen. In den in Abs. 1 Satz 3 genannten Fällen wird die Gesellschafterversammlung durch den jeweiligen Gesellschafter einberufen. Die Einberufung muss schriftlich durch Brief, Telefax oder in vorheriger Abstimmung mit den Gesellschaftern per E-Mail unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Der Lauf der Frist beginnt erst mit dem der Aufgabe zur Post bzw. der Absendung (Telefax, E-Mail) folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Ankündigung und Einberufung geltenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung übernimmt ein ~~der von der Kommanditistin Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH bestellte~~ Geschäftsführer der Komplementärin. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Protokollführer.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, durch schriftliche, fernmündliche, telegrafische oder elektronische Abstimmung oder durch Abstimmung per Telefax gefasst werden, falls alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind oder sich an ihr beteiligen.
- (6) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unter Beachtung des Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Kapitalanteile beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Für die Einladung der neuen Gesellschafterversammlung gemäß Satz 2 gilt eine verkürzte Ladungsfrist von einer Woche.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und wird bei der Gesellschaft hinterlegt.

- (8) Soweit über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Entsprechendes gilt für Beschlüsse, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gemäß Abs. 5 Satz 2 gefasst werden.
- (9) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Bestimmungen eine größere Mehrheit vorsehen.
- (10) Das Recht des Gesellschafter zur Anfechtung eines Beschlusses der Gesellschafter einschließlich Wahlen ist verwirkt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des konkreten Beschlusses Klage auf Anfechtung des Beschlusses erhoben hat. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

## § 9

### Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Je € 10,00 an Kapitalanteilen gewähren eine Stimme.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr kraft Gesetzes zugewiesenen Gegenstände sowie über folgende Angelegenheiten:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
  - b) ~~die Entlastung des Aufsichtsrates,~~
  - c) b) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG,
  - d) c) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; dazu gehört auch die Gründung von Unternehmen durch die Gesellschaft,
  - e) d) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsgebieten sowie sonstige Entscheidungen über die Grundsätze der Unternehmenspolitik,
  - f) e) die Beschlussfassung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes,

- e)f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- h)g) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Tätigkeit im ablaufenden Geschäftsjahr,
- i)h) die Veräußerung, Übertragung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile des Unternehmens (mehr als die Hälfte des Aktivvermögens); hierbei gilt die Firma als wesentlicher Unternehmensbestandteil,
- i) Beendigung von Kompostierungsverträgen vor Ablauf der vertraglich vorgesehenen Laufzeit sowie die Änderung oder Ergänzung von Kompostierungsverträgen; hierbei sind beide Kommanditisten stimmberechtigt.
- j) sämtliche Grundstücksgeschäfte, insbesondere Verfügungen über Grundstücke, über Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksteil sowie die Verpflichtungen zu derartigen Verfügungen, soweit diese Geschäfte eine Größenordnung von € 125.000,00 übersteigen,
- k) die Vornahme oder der Betrieb baulicher Maßnahmen einschließlich Umbauten, soweit sie nicht von dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von € 125.000,00 übersteigen,
- l) die Anschaffung von Anlagen und Gegenständen, soweit sie nicht von dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von € 125.000,00 übersteigen,
- m) Aufnahme von Darlehen jeder Art für die Gesellschaft, soweit sie nicht bereits im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind,
- n) der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen sowie Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen der Gesellschaft, sofern nicht der beschlossene Wirtschaftsplan Abschluss, Änderungen oder Kündigungen genehmigt,
- o) die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft, an denen ein Gesellschafter oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen beteiligt ist,
- p) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- j)g) die Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern in Beteiligungsgesellschaften

Bei Beschlüssen gemäß lit. c), g) und i) ist ein einstimmiger Gesellschaftsbeschluss erforderlich.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann der Komplementärin mit einfacher Mehrheit Weisungen erteilen. Weisungen, die Geschäfte im Sinne des § 116 Abs. 2 HGB betreffen, bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses.
- (4) Die Gesellschafter sind stimmberechtigt, soweit nicht zwingende Stimmverbote entgegenstehen.

#### ~~§ 10~~ ~~Aufsichtsrat~~

~~(1) Es wird ein aus 5 Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus:~~

~~a) 3 Mitgliedern, die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises entsandt werden, wobei zu den Mitgliedern der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Rhein-Sieg-Kreises gehören muss.~~

~~b) 2 Mitgliedern, die die REMONDIS Trade and Sales GmbH benennt.~~

~~Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist ein gemäß a) entsandtes Mitglied, der stellvertretende ein gemäß b) benanntes Mitglied.~~

~~Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises ist im Sinne von § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO NW berechtigt, den von ihm benannten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen zu erteilen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.~~

~~(2) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Benennung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter. Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises und die REMONDIS Trade and Sales GmbH sind berechtigt, jederzeit alle oder einzelne der von ihnen jeweils in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates abzurufen, sofern sie gleichzeitig neue Aufsichtsratsmitglieder entsenden.~~

~~(3) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Der Aufsichtsrat tritt ferner zusammen, wenn zumindest 2 Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Geschäftsführer dies fordern. Den Vorsitz übernimmt eines der vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises benannten Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft mindestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin die Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zur Versammlung ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Versammlung und der Tag der Ein-~~

~~berufung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.~~

- ~~(4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.~~
- ~~(5) Über die Aufsichtsratssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende oder im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.~~
- ~~(6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts Abweichendes bestimmt hat. Vertreter der Gesellschafter oder Sachverständige sind auf Antrag von mindestens einem Aufsichtsratsmitglied zuzulassen. Ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.~~

#### **§ 11**

#### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

~~Der Aufsichtsrat hat die nachfolgend aufgeführten Aufgaben:~~

- ~~(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch die Komplementärin und berät deren Geschäftsführer.~~
- ~~(2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft jederzeit einsehen und prüfen oder einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Die Rechte der Gesellschafter entsprechend § 51 a GmbHG bleiben unberührt.~~
- ~~(3) Der Aufsichtsrat bereitet die Angelegenheiten vor, die von der Gesellschafterversammlung zu entscheiden sind.~~
- ~~(4) Der Aufsichtsrat prüft den vom beauftragten Wirtschaftsprüfer vorgelegten Jahresabschluss, den Lagebericht, den Gewinnverwendungsvorschlag und den Wirtschaftsplan.~~
- ~~(5) Die folgenden Geschäfte und Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
  - a) ~~sämtliche Grundstücksgeschäfte, insbesondere Verfügungen über Grundstücke, über Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksteil sowie die Verpflichtungen zu derartigen Verfügungen, soweit diese Geschäfte eine Größenordnung von € 125.000,00 übersteigen,~~~~

- b) ~~die Vornahme oder der Betrieb baulicher Maßnahmen einschließlich Umbauten, soweit sie nicht von dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von € 125.000,00 übersteigen,~~
- e) ~~die Anschaffung von Anlagen und Gegenständen, soweit sie nicht von dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von € 125.000,00 übersteigen,~~
- d) ~~Aufnahme von Darlehen jeder Art für die Gesellschaft, soweit sie nicht bereits im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind,~~
- e) ~~der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen sowie Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen der Gesellschaft, sofern nicht der beschlossene Wirtschaftsplan Abschluss, Änderungen oder Kündigungen genehmigt,~~
- f) ~~die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft, an denen ein Gesellschafter oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen beteiligt ist,~~
- g) ~~die Bestellung des Abschlussprüfers,~~
- h)b) ~~die Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern in Beteiligungsgesellschaften.~~

## ~~§ 12~~

### ~~Beschlussfassung des Aufsichtsrates~~

- (1) ~~Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht geladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden in der Regel in den Sitzungen gefasst. In eilbedürftigen Angelegenheiten und einfach gelagerten Fällen können nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen einschließlich Telefax, Telegramm und elektronischer Form gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.~~
- (2) ~~Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so hat unverzüglich mit einer Frist von einer Woche die Einberufung zu einem anderen Termin zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt. Sind trotz ordnungsgemäßer Einberufung auch in dieser zweiten Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist der Aufsichtsrat~~

dennoch beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung, die in diesem Fall per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.

- (3) ~~Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben für die Bestimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen außer Betracht.~~
- (4) ~~In eilbedürftigen, in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates einvernehmlich mit mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert, entscheidet in den Fällen des Satzes 1 der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates einvernehmlich mit mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates. Diese Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Eilentscheidungen aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter durch die Ausführung des Eilbeschlusses entstanden sind.~~

|

**§ 1043**

**Wirtschaftsplan, Berichtspflicht**

- (1) Die Geschäftsführung hat - auch in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen - in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30. November eines jeden Vorjahres, einen jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zusätzlich eine detaillierte fünfjährige Finanzplanung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, die der Wirtschaftsführung zugrunde gelegt werden soll.

|

**§ 1144**

**Ergebnisverteilung**

- (1) An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkungen der Kommanditisten bleiben unberührt. Zu Nachschüssen sind die Kommanditisten nicht verpflichtet.
- (2) Die Gewinnanteile sind den Darlehenskonten der Gesellschafter zuzuschreiben, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (3) Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile dem Rücklagenkonto oder dem Darlehenskonto zugeschrieben werden.
- (4) Der Gewinn (Jahresüberschuss) ist im Verhältnis der Kapitalanteile zueinander auszuschütten, jedoch können die Gesellschafter vor oder bei der Feststellung des Jahresüberschusses mit der Mehrheit aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen beschließen, dass ein Teil des Gewinns (höchstens jedoch 30 %) den Rücklagenkonten zugeschrieben wird.
- (5) Ein Verlust ist bis zur Höhe eines Guthabens auf dem Rücklagekonto diesem zu belasten, im Übrigen auf dem Verlustvortragskonto zu buchen.

**§ 1215**  
**Jahresabschluss**

- (1) Die Komplementärin hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einem Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß §§ 264 ff. HGB aufzustellen und gemäß §§ 316 ff. HGB prüfen zu lassen.
- (2) Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG haben sich die Prüfung und die Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu erstrecken. In der Prüfung und der Berichterstattung ist zum öffentlichen Zweck der Geschäftstätigkeit Stellung zu nehmen.
- (3) Nach der Prüfung gemäß Abs. 2 ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Lagebericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Beratung und zur Feststellung innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres vorzulegen und den Gesellschaftern und den unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG zu übersenden. Im Lagebericht ist gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NW zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenbarungspflichten ortsüblich gemäß den Bestimmungen in der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises bekannt zu machen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

**§ 1316**  
**Wirtschaftsgrundsätze**

Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 108 GO NW sowie marktorientiert so zu führen und zu steuern, dass ihr öffentlicher Zweck nachhaltig erfüllt wird. Ihr Jahresgewinn soll grundsätzlich so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft notwendigen und für den Fall des Bestehens eines Gewinnabführungsvertrages gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 4 KStG zulässigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des wirtschaftlich eingesetzten Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

## § 1417

### **Prüfung durch Rechnungsprüfungsamt**

Dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises bzw. der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne werden im Rahmen der ihnen übertragenen Prüfungsaufgaben die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## § 18

### **Ausscheiden, Kündigung, Beendigung**

~~Das Ausscheiden eines Gesellschafters, die Kündigung und die Beendigung dieses Vertrages sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die Gesellschafter haben stattdessen in einem gesonderten Vertrag Erwerbs- und Andienungsrechte im Anteilskauf II (Ur. Nr. ... 2005 des Notars Dr. Burkhard Pünder, Düsseldorf) vereinbart.~~

## § 19

### **Verfügung über Kapitalanteile**

- ~~(1) Die Verfügung über einen Kapitalanteil oder Teile eines Kapitalanteiles bedarf der Zustimmung des jeweils anderen Gesellschafters. Dasselbe gilt für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte.~~
- ~~(2) Die Übertragung eines Gesellschaftersanteils oder eines Teils eines solchen ist nur wirksam, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Stammkapital der Komplementärin auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des Geschäftsanteils bedarf es insoweit nicht, als die Übertragung des Gesellschaftersanteils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung des Erwerbers und/oder des Veräußerers an der Komplementärin und der Gesellschaft geschieht.~~
- ~~(3)(1) Die Vinkulierung nach Abs. 1 gilt nicht für Verfügungen und Verpflichtungen der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH über ihren Gesellschaftersanteil oder einen Teil desselben zugunsten einer Gesellschaft, deren Gesellschafter ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und an denen der Rhein-Sieg-Kreis unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, soweit diese Gesellschaft die Rechte und Pflichten aus dem Anteilskauf II übernimmt.~~
- ~~(4) Die Vinkulierung nach Abs. 1 gilt nicht für Verfügungen und Verpflichtungen der REMONDIS Trade and Sales GmbH über ihren Gesellschaftersanteil oder einen Teil desselben zugunsten einer Gesellschaft, die mit der REMONDIS Trade and Sales~~

GmbH i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbunden ist, soweit diese Gesellschaft die Rechte und Pflichten aus dem aus dem Anteilskauf II übernimmt.

(5) Die Gesellschafterin Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH verpflichtet sich für den Fall, dass ihre eigenen Geschäftsanteile mehrheitlich (unmittelbar oder mittelbar) an eine Gesellschaft übertragen werden sollen, deren Gesellschafter nicht ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und an der der Rhein-Sieg-Kreis nicht unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, zuvor ihre Geschäftsanteile an der KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG an ein Unternehmen zu übertragen, dessen Gesellschafter ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und an denen der Rhein-Sieg-Kreis unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

(6) Die Gesellschafterin REMONDIS Trade and Sales GmbH verpflichtet sich für den Fall, dass ihre eigenen Geschäftsanteile mehrheitlich (unmittelbar oder mittelbar) an ein Unternehmen übertragen werden sollen, das nicht mit der REMONDIS Trade and Sales GmbH im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist, zuvor seine Geschäftsanteile an der KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG an ein Unternehmen zu übertragen, das mit der REMONDIS Trade and Sales GmbH im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist.

## **§ 1520**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 1624**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, sofern sich bei Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

|

**§ 1722**  
**Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform in Form einer von beiden Vertragsparteien unterzeichneten privatschriftlichen Änderungsurkunde; soweit nicht Beurkundung erforderlich ist. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 1 genannten Form.

|

**§ 1823**  
**Gleichstellungsgesetz**

Das nordrhein-westfälische Landesgleichstellungsgesetz ist zu beachten.